

TEIL A PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 46 311 Quadratmeter. Richtigkeitsübeligkeiten haben ausschließlich die Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg".

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 bis 23 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

(1.1) Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als "Gewerbegebiet [GE]" festgesetzt.

 Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

(1.3) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. Allgemein zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

(1.4) Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichtsbereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

(1.5) Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO und Vergnügsstätten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der BauNVO sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

(1.6) Im Baugebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen. Es sind pro Betrieb Einzelhandelsverkaufsflächen nur für die Selbstvermarktung eigener Produkte von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordnete Teil der durch das Betriebsgebäude bebauten Betriebsfläche von höchstens zehn Prozent, jedoch nicht mehr als 100 Quadratmeter einnimmt.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 - 21 BauNVO)

(2.1) Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch Festsetzung der Grundflächenzahl, die Höhe der baulichen Anlagen und der Baumassenzahl bestimmt. Bei der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, sind die auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung einzubeziehen. Die Höhe baulicher Anlagen darf die in der Planzeichnung dargestellte zulässige Gesamthöhe (GH) in Meter, bezogen auf das Normhöhennull (NNH) als Bezugspunkt für das Deutsche Haupthöhennetz 2016, nicht überschreiten.

(2.2.1) Für das Gewerbegebiet [GE] wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt bestimmt:

(2.2.2) Der zulässige überbaubare Flächenanteil der Baugrundstücke beträgt 0,40, in einzelnen Teilbereichen 0,50. Über § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinausgehende Überschreitungen sind in einem geringfügigem Ausmaß ausnahmsweise zulässig.

(2.2.3) Die zulässige Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen beträgt 11,00 Meter.

(2.2.4) Die zulässige Baumassenzahl beträgt 1,0.

(2.3) Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden die erforderlichen Bezugspunkte wie folgt bestimmt:

(2.3.1) Die Firsthöhe (FH) beschreibt den Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) und bei geneigten Dächern der Oberkante (OK) der Dachhaut des Firstes.

(2.3.2) Bei der Gestaltung der Dachform als Flachdach ist die Wamdhöhe als limitierende Höhenbegrenzung anzunehmen. Als oberer Bezugspunkt wird die Traufhöhe (TH) als Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF) bis zum höchsten Punkt des Hauptgesimses (Attika) bestimmt.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(3.1) Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

(3.2) In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der Hausformen darf 50 Meter überschreiten. An den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsregeln der Hessischen Bauordnung, beim Bau von Doppelhäusern und von Hausgruppen über zwei oder mehrere Grundstücke darf auf die Grenze gebaut werden.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO)

(4.1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(4.2)  überbaubare Grundstücksfläche

5. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(5)  Ein- und Ausfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

(6.1)  Flächen für Versorgungsanlagen; hier Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(7.1)  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(8.1) Als Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung sind bernsteinfarbene bis warm-weiße Leuchtmittel mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich, also einer Wellenlänge größer als 400 Nanometer zu verwenden. Bernsteinfarbene bzw. warm-weiße Leuchtmittel bedeuten, dass der Strahlungsanteil zwischen 1.700 und 3.000 Kelvin liegt.

(8.2) Bei Neubauten ist an Glasflächen, die größer als 2,5 Quadratmeter sind, das Risiko der Kollision von Vögeln durch die Verwendung von Vogelschutzfolien oder Ähnliches zu minimieren.

(8.3) Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzmtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besetzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zum Schutz von Höhlenbrütern und Fledermäusen ist vor der Fällung von Bäumen, insbesondere von Höhlen- und Quartierbäumen, eine Besatzkontrolle durch anerkannte Gutachtende durchzuführen.

(8.4)  Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(8.5) Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ist das vorhandene Grünland zu Extensivwiese zu entwickeln. Es sind folgende Restriktionen zu beachten:

- Verbot der Anwendung von Dünger und Bioziden
- Mahd der Wiese im jährlichen Wechsel, 50 Prozent der Flächen im jährlichen Turnus - Abfuhr des Mahdgutes

9. MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIEßUNGSSTRÄGERS ODER EINES BESCHR. PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(9.1)  Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(9.2) In den mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen gekennzeichneten Bereich sind Bauvorhaben und Anpflanzungen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Stromversorgungsunternehmen zulässig. Bau- und Autokräne sind so aufzustellen, dass ihre Schwenkbereiche den Sicherheitsstreifen nicht berühren. Für die gründerische Gestaltung sind standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten, zu verwenden.

10. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

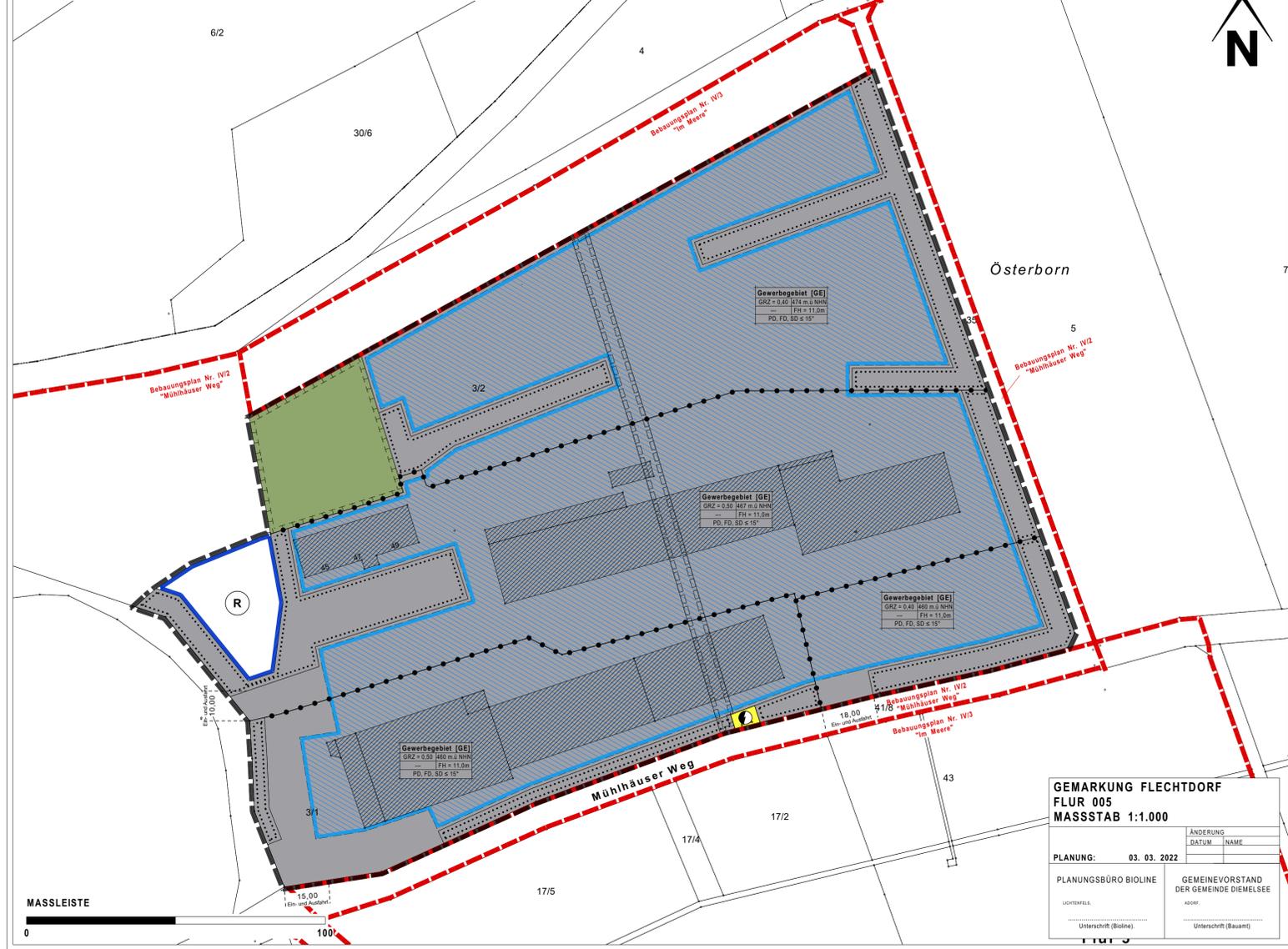
(10.1)  Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(10.2) Auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzpflanzen zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. In jeder Phase der Baudurchführung sind alle vorhandenen Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

(11.1)  Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenzen (Flurstück mit Zuordnungslinie und Flurstücksgrenzen)

TEIL B PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG



(11.2)		Gebäude (für Wohnnutzung, Wirtschaft oder Gewerbe) mit Hausnummer										
(11.3)		Grenze der Flur										
(11.4)		Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes										
(11.5)	<table border="1"> <tr> <th>Art der baulichen Nutzung</th> <th>Nutzungsschablone</th> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Gesamthöhe</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Firsthöhe</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>Dachform und zulässige Dachneigung</td> <td>---</td> </tr> </table>	Art der baulichen Nutzung	Nutzungsschablone	Grundflächenzahl	---	Gesamthöhe	---	Firsthöhe	---	Dachform und zulässige Dachneigung	---	
Art der baulichen Nutzung	Nutzungsschablone											
Grundflächenzahl	---											
Gesamthöhe	---											
Firsthöhe	---											
Dachform und zulässige Dachneigung	---											

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

(1.1) In dem Baugebiet sind die Dächer der Hauptgebäude als Sattel- (SD), Pult- (PD), gegeneinanderversetztes Pult- (PD) oder Flachdach in einer Neigung von mindestens 5 Grad und maximal 15 Grad auszuführen.

(1.2) Die Fassaden und Ansichtsflächen der Baukörper sind zu gliedern, Material und Farbe sind der Landschaft entsprechend in gedeckten, natürlichen Farbtonen auszuwählen.

2. BEGRÜNNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

(2.1) Je angefangene sechs Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 Zentimeter - gemessen in 1,00 Meter Höhe über der Bodenoberfläche - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2.2) Vertikale Fassadenabschnitte ohne Öffnungen mit mehr als 50 Quadratmeter Wandfläche sind mindestens zu 50 Prozent mit Rank- bzw. Kletterpflanzen dauerhaft zu beranken und dauerhaft zu erhalten.

(2.3) Mindestens 10 Prozent der innerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen sind mit nachfolgend aufgeführten Bäumen (Hochstamm, St. U. 10/12 Zentimeter) und Sträuchern (2x verjüngt, 60/100 Zentimeter) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2.4) Es wird empfohlen Flachdächer und flach geneigte Dächer zu begrünen.

(2.5) Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sollen so hergestellt werden, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann. Die Entwässerung der Flächen soll in angrenzende unbefestigte Flächen erfolgen, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(2.6) Für die Gestaltung und Begrünung von Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte und einheimische Laubgehölze oder Obstbäume einheimischer Arten zu verwenden. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Es werden folgende Arten vorgeschlagen (Pflanzliste):

- | | |
|---|---|
| <p>Großkronige Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Acer platanoides</i> (Spitz-Ahorn) • <i>Acer pseudo-platanus</i> (Berg-Ahorn) • <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) • <i>Fagus sylvatica</i> (Buche) • <i>Fraxinus excelsior</i> (Esche) • <i>Quercus petraea</i> (Trauben-Eiche) • <i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche) • <i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde) <p>Kleinkronige Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Acer campestre</i> (Feld-Ahorn) • <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche) • <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche) • Standortgerechte Obstbäume in diversen Sorten | <p>Sträucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel) • <i>Corylus avellana</i> (Hasel) • <i>Crataegus monogyna</i> (Eingrifflicher Weißdorn) • <i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen) • <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe) • <i>Rosa arvensis</i> (Feld-Rose) • <i>Rubus idaeus</i> (Himbeere) • <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder) • <i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball) <p>Kletterpflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Parthenocissus tricuspidata</i> (Wilder Wein) • <i>Clematis</i> (Waldrebe) • <i>Rosa wichuriana</i> (Kletterrosen) |
|---|---|

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE
Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettrete entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG).

KAMPFMITTEL
Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

VERWERTUNG VON BODENAUSHAUB
Bei der Verwertung des im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

ALLGEMEINER SCHUTZ WILD LEBENDER TIERE UND PFLANZEN
Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzmtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besetzen (§ 39 BNatSchG).

ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLÄNE
 Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg" und Nr. IV/3 "Im Meere"

IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** (§ 2 BauGB): Öffentlich bekannt gemacht:
- BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT** (§ 3 (2) BauGB): Öffentlich bekannt gemacht: Möglichkeit zur Einsichtnahme: vom bis einschl.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN** (§ 4 (2) BauGB): Mit Schreiben vom:
- PRÜFUNG DER ANREGUNGEN**: Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.
- SATZUNGSBESCHLUSS**: Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg" in der Gemarkung Flechtdorf (Diemelsee) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister

6. INKRAFTSETZUNG

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg" wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung: Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Diemelsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister

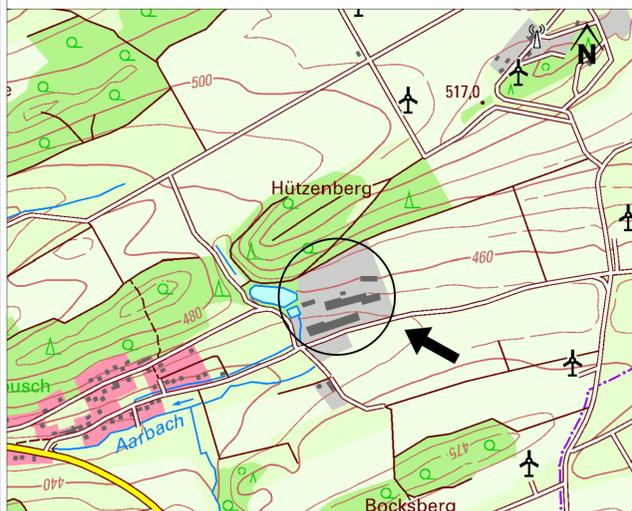
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister

7. AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Volker Becker, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o. M.



GEMEINDE DIEMELSEE

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ Ortsteil Flechtdorf

PLANENTWURF

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB, der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 (2) BauGB

<p>PLANUNGSBÜRO BIOLINE</p> <p>Orketalstraße 9 35104 Lichtenfels 06454/9199794</p> <p>PLANUNG: 25. 02. 2022 Gezeichnet: Steffen Butterweck Geprüft: Bernd Wecker</p>	  <p>Im Auftrag der GEMEINDE DIEMELSEE Am Kahlenberg 1 34519 Diemelsee</p>
--	---